

SATZUNG

Bürgerhaus in Meiendorf e.V. (BIM)

(in der geänderten Fassung vom 28. Oktober 2019)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen BÜRGERHAUS IN MEIENDORF e.V. abgekürzt BIM genannt.
- (2) Der Sitz des BIM ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur und der Bildung. Der Verein bietet im Rahmen der Förderung nichtkommerzieller, stadtteilbezogener Kultur- und Gemeinwesenarbeit und der Verbesserung des Freizeit- und Bildungsangebots in Meiendorf sowohl Jugendarbeit im Sinne des § 11 KJHG als auch Erwachsenenarbeit an.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben des Bürgerhaus in Meiendorf als Träger.
- (3) BIM ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (4) BIM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. BIM ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) BIM ist freier Träger der Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 26.5.1971.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bürgerhaus in Meiendorf e.V. können werden:
 - a) Einzelpersonen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Juristische Personen (Firmen, Vereine, Verbände, Kirchengemeinden usw.)Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung (Paragraph 6) eine Stimme. Mitglieder, die juristische Personen sind, können drei Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Die Aufnahmebestätigung gilt als Nachweis der Mitgliedschaft. Die Ablehnung ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Abgelehnte Bewerber können sich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ablehnung (Ausgangsdatum ist der Poststempel der Ablehnung) an die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz wenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten ordnungsgemäßen Sitzung über die Mitgliedschaft. Bis dahin gilt der ablehnende Bescheid des Vorstands.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden, befreit aber nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages und etwaiger Beitragsrückstände.

- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur wegen Verstoßes gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen erfolgen. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluß wird dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ausschlußerklärung (Ausgangsdatum ist das Aufgabedatum des Einschreibens bei der Post) die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten ordnungsgemäßen Sitzung über die Berufung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung bei den Mitgliederrechten mit Ausnahme der Bestimmung I Paragraph 6 (5) Satz 3.

§ 4 Vereinsmittel, Beiträge

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Mittel, Spenden, Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Bürgerhauses und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.6. des Fälligkeitsjahres zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Ratenzahlung bewilligen. Bei Mitgliedern, die bis zum 30.6. ihren Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, ist das Mahnverfahren einzuleiten. 14 Tage nach der 1. Mahnung erfolgt bei Nichtzahlung die 2. Mahnung mit dem Hinweis, daß bei erneuter Nichtzahlung nach Ablauf der gesetzten Frist der Vorstand den Ausschluß gemäß Paragraph 3 (4) erster Satz („Verstoß gegen Satzung“) vollziehen wird. Erfolgt auch jetzt keine Zahlung schließt der Vorstand das säumige Mitglied gemäß Paragraph 3 (4) aus dem Verein aus.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- 2 Revisoren

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß es innerhalb von 3 Wochen tun, wenn 25 Prozent der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
- (3) Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben die Einzelmitglieder, und die Mitglieder, die juristische Personen sind, gemäß Paragraph 3 (1).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder, die zu Beginn anwesend waren, an der Abstimmung teilnehmen.
- (5) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Abstimmungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Abstimmungen über den Ausschluß eines Mitgliedes darf dieses Mitglied mit abstimmen.
- (6) Anträge, die eine Satzungsänderung bewirken, müssen allen Mitgliedern mit der Einladung vorgelegen haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist Berufungsinstanz für den Ausschluß von Mitgliedern gemäß Paragraph 3 (4). Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied muß schriftlich in der vorgegebenen Frist Berufung eingelegt haben, es darf an der Beratung über die Berufung teilnehmen und hat bei der Abstimmung über den Ausschluß Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung behandelt die Berufung bei ihrer nächsten ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung. Die Berufungsverhandlung muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
- (8) In jeder Mitgliederversammlung wird zu Beginn ein Versammlungsleiter gewählt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer zu unterzeichnen und im Bürgerhaus 8 Tage auszuhängen.
- (9) Wahlen und Abstimmungen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem Stimmberechtigten gewünscht wird.
- (10) Hat bei den Wahlen im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, gilt im 2. Wahlgang als gewählt, der die meisten Stimmen hat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer und
- 3 Beisitzern

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder unter denen sich jeweils der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende befinden müssen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Erfüllung aller Aufgaben des Vereins. Er kann für diese Zwecke geeignetes Personal einstellen. Er hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und Kassenbericht zu erstellen. Er erstellt für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. Der Vorstand hat das Hausrecht im Bürgerhaus. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebes im Bürgerhaus kann der Vorstand befristete und unbefristete Hausverbote gegen Besucher des Bürgerhauses verhängen. Einspruch gegen diese Hausverbote kann nur auf dem Rechtsweg erhoben werden. Unbefristete Hausverbote können nach angemessener Frist auf Antrag des Betroffenen überprüft und aufgehoben werden. Der Vorstand nimmt die vorgenommenen Hausverbote des Berichtszeitraums in seinen Geschäftsbericht auf.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 8 Revisoren

- (1) Die Revisoren haben die Kasse und die Rechnungsbelege am Ende des Geschäftsjahres zu prüfen und jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Jährlich hat mindestens eine Zwischenprüfung stattzufinden.
- (3) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des BIM kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluß ist mindestens die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.